



Kundmachung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ried i.O.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried i.O. hat mit Beschluß vom 24.11.2011 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBl. 28/2011 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Ried i.O. gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit ständig bewohnten Objekten verbauten Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Ried i.O., die mit für das beauftragte Müllfahrzeug befahrbaren öffentlichen Wegen erschlossen sind.

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
- d) folgende Ortsteile sind vom Abfuhrbereich ausgenommen:
(Mühlegg, Leiten, Hohlenegg, Egethe (Hrn. 90), Freitzberg, Frauns, Gfrans)

Die Verfügungsberechtigten der Objekte der genannten Ortsteile besorgen die Müllabfuhr über den Recyclinghof.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

- a) Restmülltonnen 120 Liter und 240 Liter
- b) Restmüllgroßbehälter 660 Liter, 770 Liter, 1100 Liter
- c) Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 25 L , 120 L und 240 L

Jedes Behältnis welches zur Abholung bereitgestellt wird, muss mit einem Datenträger der Gemeinde ordnungsgemäß versehen sein. Bei jeder Entleerung wird die Nettomasse des Restmülls und der biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ermittelt.

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen umgerechnet in Massen:

Die Festlegung der Mindestbehältervolumen (Mindestmengen pro Jahr) ist wie folgt:

Restmüll:

Staffelung	kg/Jahr
1 Person	45
2 Personen	55
3 Personen	65
4 Personen	75
5 und mehr Personen	85

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

Staffelung	ltr./Woche	kg/Jahr
1 Person	3,4	45
2 Personen	4,2	55
3 Personen	4,9	65
4 Personen	5,7	75
5 und mehr Personen	6,5	85

Die Ermittlung der Umrechnungsfaktoren von Liter in Kilogramm erfolgt aufgrund der statistischen Auswertung von über 4.000 Entleerungen von Behältern für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle!

Haushalten, die sich schriftlich als Eigenkompostierer deklarieren wird keine Mindestmenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle verrechnet!

3) Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter und Datenträger werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Müllbehälter werden entsprechend dem Müllabfuhrplan der Gemeinde Ried i.O., der nach Bedarf überarbeitet und den Haushalten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird, entleert. Restmüll wird 14 tägig, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich entleert. Änderungen bezüglich des Entleerungsintervalle seitens der Gemeinde sind möglich und werden rechtzeitig ortsüblich verlautbart.

5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Ried i.O. kostenpflichtig abgegeben werden.

2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglascontainer dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a) *Metallverpackungen* sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) *Haushaltsschrott*:

Haushaltsschrott ist zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter am Recyclinghof einzubringen

8) Alttextilien

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) Flachglas

Flachglas ist am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Abfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Grün-, Gras-, Baum- und Strauchschnitt...) können am Zwischenlager für Baum- und Strauchschnitt der Gemeinde Ried i.O. abgegeben werden.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer zu erfolgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der gültigen Fassung bestraft.

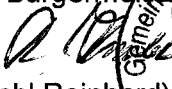
§ 10

In-Kraft-Treten

1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ried i.O. tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen im Gemeindeamt schriftlich, telegrafisch oder per Fax Einspruch erhoben werden.

Der Bürgermeister:

(Knabl Reinhard)


Kundgemacht am	28.11.2011
Abgenommen am	18.12.2011